Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert am 19. Mai 2020

Mitteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Herstellung des Einvernehmens der Gesundheitsbehörde für Zusammenkünfte nach § 8 Absatz 5 der Corona-Übergangs-LVO M-V

- 1. Für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaft unter freiem Himmel mit mehr als 150 Teilnehmern wird hiermit das Einvernehmen der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V hergestellt, wenn:
 - a) die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes durchgängig gesichert ist,
 - b) die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden,
 - c) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedenkung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) allen teilnehmenden Personen dringend empfohlen wird und
 - d) Anwesenheitslisten nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-VO M-V geführt werden. Diese muss mindestens Angaben von Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten und ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlagen der Gesundheitsbehörde vollständig herauszugeben.
- 2. Bei Einhaltung der hier formulierten Vorgaben bedarf es keiner gesonderten Einvernehmensherstellung bei der Gesundheitsbehörde vor Durchführung der Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V.
- 3. Diese Mitteilung gilt ab dem 20. Mai 2020 und kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Erläuterung

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 08. Mai 2020 ab dem 18. Mai 2020 Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaft unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden (§ 8 Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V) bzw. nach der Art. 1 Nr. 5 lit. c) Zweite Corona-Übergangs-LVO M-V ab dem 20. Mai 2020 mit mehr als 150 Teil-

nehmenden unter der Maßgabe erlaubt, dass vor der Durchführung der Veranstaltung das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen ist (§ 8 Abs. 5 Corona-Übergangs-LVO M-V). Die Vorgaben dieser Einvernehmensherstellung gehen nicht über die in der Corona-Übergangs-LVO M-V vorgesehenen Regelungen für Veranstaltungen hinaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die hier formulierten Vorgaben nicht eingehalten werden -, kein Einvernehmen der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Zusammenkunft vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Zusammenkunft unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

Die Herstellung des Einvernehmens stellt eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung ohne eigenständigen Regelungscharakter dar. Das Einvernehmen selbst ist daher kein Verwaltungsakt und damit auch nicht selbständig anfechtbar.

Der Landrat

Stralsund, 20. Mai 2020